

hen. Die zuständigen Leiter, Eigentümer oder Vermieter können bei Erfordernis für weitere Räume die Verwendung solcher Geräte bei gleichzeitiger zusätzlicher Festlegung von Maßnahmen, die eine erhöhte Sicherheit gewährleisten, wie die Zulässigkeit des Betriebes nur bei Anwesenheit mehrerer Personen, die zeitliche Begrenzung der Verwendung und Festlegung der Verantwortlichkeit für die Kontrolle während und nach Abschluß des Betriebes u. ä., zulassen.

- 10.7. Als Sicherungen sind bei elektrotechnischen Geräten und Anlagen nur solche mit der zulässigen Amperezahl zu verwenden. Das Überbrücken von Sicherungen sowie das Entfernen bzw. unbefugte Austauschen der Paßeinsätze in Sicherungselementen ist unzulässig.

11. Behelfsmäßiges Unterstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

- 11.1. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor können außerhalb von Garagen und anderen speziell dafür vorgesehenen Räumen behelfsmäßig in solchen Räumen von Gebäuden untergestellt werden, die

- a) nicht dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen und nicht im einzigen Evakuierungsweg liegen;
- b) den baulichen Anforderungen an die Umfassungswände, Decken, Fußböden und Türen gemäß Ziff. 2.5. Buchst. a entsprechen;
- c) so gestaltet sind, daß das Austreten entzündlicher Gase und Dämpfe in andere Räume verhindert wird.

- 11.2. Soweit in gemeinschaftlich genutzten Räumen, die den Anforderungen der Ziff. 11.1. entsprechen, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren untergestellt werden sollen, ist dieser Verwendungszweck kenntlich zu machen.

- 11.3. In Räumen, in denen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor behelfsmäßig untergestellt sind, ist es untersagt,

- a) weitere brennbare Flüssigkeiten und leichtentzündliche Stoffe zu lagern, Kraftstoff zu tanken oder abzulassen, Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie Reparaturen an -der Kraftstoffanlage durchzuführen;
- b) solche Arbeiten, bei denen eine elektrische Funkenbildung entsteht bzw. möglich ist, auszuführen;
- c) Motoren zu starten bzw. laufen zu lassen;
- d) Fahrzeuge mit geöffnetem Kraftstoffhahn bzw. Fahrzeuge mit defektem Kraftstofftank abzustellen.

- 11.4. Geräte mit Verbrennungsmotor und angebaute Kraftstofftank, wie Rasenmäher u. ä., können behelfsmäßig ab- oder untergestellt werden, wenn sie gegen ein unbeabsichtigtes Kippen oder Umfallen gesichert sind und die Festlegungen der Ziff. 9. eingehalten werden.

- 11.5. Das Ab- und Unterstellen von Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotor und angebaute Kraftstofftank ist in Treppenhäusern, Fluren, auf Dachböden, in Arbeits- und Lagerräumen, in Räumen zur Aufbewahrung von Müll und Asche, in Räumen mit Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sowie unter Balkons aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbarer Außenverkleidung unzulässig.

- 11.6. An Räume, in denen Fahrzeuge oder Geräte mit Verbrennungsmotor ohne angebaute Kraftstofftank untergestellt sind, werden keine Forderungen gestellt.

12. Dachböden

Leichtentzündliche Stoffe gemäß Ziff. 2.1. sind nicht auf Dachböden zu lagern. Möbel und andere brennbare und sperrige Gegenstände können auf Böden abgestellt werden, wenn mindestens 1 m breite Zugänge zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Lüftungs-, Heizungs-, Elektro- und Aufzugsmaschinenanlagen, Antennen, Rauch- und Hitze-

abzüge, freigehalten werden und der Abstand um die Schornsteine mindestens 1 m beträgt.

13. Ausschmücken von Räumen

Beim Ausschmücken von Räumen mit Girlanden, Papierschlangen u. ä. brennbaren Dekorationsmaterialien sind diese so anzubringen, daß sie nicht durch Feuerstätten, Kerzen oder andere Wärmequellen, wie Beleuchtungskörper, entzündet werden können.

14. Füllen von Kinderluftballons

Kinderluftballons dürfen nur mit nichtbrennbaren Medien gefüllt werden.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an die Gewährleistung der Evakuierung von Menschen aus Bauwerken

1. Evakuierungswege und -ausgänge

- 1.1. In Bauwerken müssen die für den vorgesehenen Zweck der Nutzung erforderlichen Evakuierungswege und -ausgänge vorhanden sein.

- 1.2. Die Anzahl, Beschaffenheit und Ausrüstung der Evakuierungswege, Evakuierungsausgänge und der sich daran anschließenden Freiflächen sowie deren Ausstattung müssen gewährleisten, daß bei einer notwendig werdenden Evakuierung

- a) die sich im Bauwerk aufhaltenden Personen über diese Wege und Ausgänge schnell und sicher ins Freie gelangen können;
- b) die aus dem Bauwerk austretenden Personenströme sich zügig auflösen können.

- 1.3. Für die bauliche Gestaltung von Evakuierungswegen und -ausgängen gelten die in staatlichen Standards getroffenen Festlegungen¹.

- 1.4. Die sichere Begehrbarkeit der Evakuierungswege und -ausgänge sowie der sich daran anschließenden Freiflächen und die Funktionstüchtigkeit der für eine schnelle und sichere Evakuierung notwendigen Anlagen und Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung sind während der Nutzung der Bauwerke durch Personen ständig zu gewährleisten. Veränderungen daran sowie an Ausbaukonstruktionen sind nur zulässig, wenn die sichere Evakuierung der sich im Bauwerk aufhaltenden Personen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 1.5. Die Aufbewahrung von Stoffen und Materialien, die auf Grund ihrer Brand- und/oder Explosionsgefährlichkeit, Toxizität oder Reizwirkung eine schnelle und sichere Evakuierung beeinträchtigen können, ist auf Fluren, Podesten, Treppenanlagen sowie in Foyers und Treppenhäusern und an Evakuierungsausgängen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Aufbewahrung von Stoffen und Materialien während der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

- 1.6. Auf Fluren und Podesten sowie in Foyers und Eingangshallen von Gebäuden dürfen Möbel und andere Gegenstände nur aufgestellt werden, wenn

- a) die Aufstellung in Art und Anzahl so erfolgt, daß im Fall eines Brandes die Möglichkeit der Brandausbreitung auf andere brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nur gering und die sichere Benutzung dieser Evakuierungswege voll gewährleistet bleibt;
- b) die für die Evakuierung erforderlichen Mindestwegebreiten nicht eingeengt werden und für den Personenstrom keine Hindernisse entstehen.

¹ Z. Z. gilt der Standard TGL 10685 — Bautechnischer Brandschutz —.